

EVD KW Zentrale 1914–1918/1–2

*Les Délégués du Conseil fédéral pour les Questions économiques  
et industrielles, H. Heer et H. Grobet-Roussy,  
au Chef du Département de l'Economie publique, E. Schulthess*

L

Paris, 3. Februar 1919

Wir kommen soeben aus der Besprechung mit dem Finanzministerium, wo wir die Regelung der Kreditfrage mit Frankreich, gemäss § 9 des Memorandums<sup>1</sup> Sulzer, besprochen haben.

Um noch den Courier mit diesem Bericht abgehen lassen zu können, möchte ich bloss in Kürze folgendes berichten und schliesse daran die Bitte, mir, d.h. der Delegation, umgehend definitive Instruktionen geben zu wollen.

1) Frankreich möchte sich die Verlängerung des Kredites von 37,5 Millionen bis Ende Dezember zusichern lassen, sich aber die Möglichkeit wahren, mittels Kündigung auf einen Monat, Teile obiger Summe oder den ganzen Betrag jeweils auf drei Monate bloss zu verlängern oder zurückzubezahlen.

Bedingungen: Zins gleich offiziellem Diskontosatz plus ¼% Commission per Vierteljahr (vorher ½%).

Ausserdem glaubt Frankreich, infolge seines Sieges darauf Anspruch machen zu dürfen, die Garantie dieses Kredites durch Werttitel wegzubedingen, indem es glaubt, dass unter den heutigen Umständen die Garantie der angebotenen Unterschriften genügen sollte.

Ich bitte um Antwort hierauf.

2) Hinsichtlich der 132–140 Millionen Schweizer Werttitel, welche von der Schweiz zurückgekauft werden sollen, wäre ein Spezialabkommen zu treffen, lt. welchem ein schweizerisches Bankkonsortium mit französischen Organen ein Abkommen zu treffen hätte bezüglich fester Übernahme der Titel, um sie dem Schweizermarkte zuzuführen. Die Aufstellung der diesbezüglichen Modalitäten könnte durch Spezialisten nach Abschluss des Hauptabkommens erfolgen.

Frankreich beabsichtigt, die obige Summe teils zur Abzahlung seiner Schulden an die Schweiz, teils zu andern Zahlungen in der Schweiz zu verwenden. Um die Zahlen nicht publik werden zu lassen, würde im Hauptabkommen bloss folgendes gesagt:

Le Conseil fédéral autorisera un groupement financier suisse de prendre ferme les titres suisses en possession du Ministère des finances français à la date du 1<sup>er</sup> Février 1919 (bezieht sich auf «*Besitz*» und gilt nicht als Übernahmedatum) afin de placer ces valeurs sur le marché suisse.

Ich bitte, mir zu gestatten, diese Formel im Hauptabkommen anzubringen.

Um vollständig gegen Überraschungen hinsichtlich der Valutaschwankungen

---

1. Cf. n° 136, annexe.

3 FÉVRIER 1919

321

gesichert zu sein, und obwohl Frankreich selbst nicht glaubt, dafür Bedürfnis zu haben, wird seitens des Finanzministeriums gewünscht, dass ein *eventuell* und unter bestimmten Bedingungen zu verlangender Kredit ins Abkommen aufgenommen werde. Dieser Kredit wäre durch die Nationalbank zu leisten und soll in dem extremen Falle benutzt werden, wo das Sinken der Valuta bis zu ... (noch nicht bestimmt) ein Eingreifen notwendig machen sollte.

Dieses Kreditversprechen seitens der Schweiz hätte zu gelten für ein Minimum von 30 Millionen und ein Maximum von 40 bis 50 Millionen. Ich habe die Übermittlung dieser Anregung nur unter der ausdrücklichen Bedingung versprochen, *dass die Importkontingente in Luxuswaren genau diesem Kreditversprechen gleichkommen müssten*. Falls wir also Frankreich einen solchen Eventualkredit von 40 Millionen versprechen, welches Versprechen bis Ende des Jahres gültig wäre, so hätte Frankreich uns für den gleichen Betrag Einfuhrkontingente zu bewilligen. Es müsste das im Abkommen ausdrücklich niedergelegt werden.

Ich bemerke, dass sowohl die Meinung des Finanzministeriums als auch die unsrige dahingeht, dass dieser Kredit *nicht* benutzt werden wird, denn im Jahre 1918 erhielt Frankreich in der Schweiz für Kredite bloss 107 Millionen, während es für 1919 nicht nur 132 bis 140 Millionen durch den Verkauf von Schweizertiteln in der Schweiz als Gegenwert erhält, sondern noch dazu das Produkt der Kohlenlieferungen mit rund 100 Millionen.

[...]<sup>2</sup>

---

2. *Suivent quelques remarques sur le prix et le paiement du charbon.*